Satzung über die Teilhabe von Menschen mit

Behinderungen und Beeinträchtigungen in der Kreisstadt Siegburg

(Inklusionsbeirat/Beirat barrierefreie Stadt)

vom XX.XX.XXXX

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 f) i.V.m. § 27 b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW S. 618) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 207) hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am XX.XX.XXX folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Nach dem Übereinkommen der **Vereinten Nationen** über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern.

Die Stadt Siegburg verfolgt das **Ziel des § 1 Abs. 1 BGG NRW**, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu verhindern und zu beseitigen sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft durch die Beseitigung von Barrieren zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei ist ihren besonderen Bedürfnisse Rechnung zu tragen.

Der Begriff „Inklusion“ beinhaltet sehr viel mehr, als nur Menschen mit körperlichen, seelischen und psychischen Behinderungen und Beeinträchtigungen (im Folgenden Behinderung) Chancengleichheit zu ermöglichen. Jedoch erfordert die Komplexität eine schrittweise Herangehensweise, sodass zunächst vorrangig die vorgenannten Beeinträchtigungen bei Verwendung des Begriffs hier im Fokus stehen.

§ 1 Zweck und Ziel des Beirates

(1) Der Inklusionsbeirat vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Siegburg und setzt sich aktiv für die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen ein. Ziel ist die Weiterentwicklung der Inklusion innerhalb der Stadt Siegburg. Er berät und unterstützt im Bereich der Behinderten- und Inklusionsarbeit.

(2) Der Inklusionsbeirat ist ein beratendes Gremium mit dem Ziel, die Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen am kommunalpolitischen Willensbildungsprozess zu stärken. Er arbeitet als ehrenamtliches Gremium parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell.

§ 2 Zusammensetzung, Mitglieder, Stimmrecht

(1) Der Inklusionsbeirat besteht aus bis zu 9 stimmberechtigten und direkt gewählten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Siegburg. Als beratende Mitglieder kommen bis zu 5 Vertreter von Organisationen hinzu, die auf dem Stadtgebiet Siegburg das Thema Inklusion mitgestalten oder hierfür zuständig sind. Diese werden durch den Inklusionsbeirat bestimmt.

(2) Die ständigen Mitglieder des aktuell bestehenden Beratungsgremiums Inklusion unterstützen als beratende Mitglieder den gewählten Inklusionsbeirat, sofern sie nicht bereits in das Gremium ordentlich gewählt wurden.

(3) Der/die Behindertenbeauftragte ist ständiges beratendes Mitglied.

(4) Der Beirat kann je nach Beratungsgegenstand Vertreter der Stadtverwaltung und andere Stellen und Institutionen beratend hinzuziehen, soweit es ihm für die Durchführung seiner Aufgaben geboten erscheint.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Siegburg, die

1. am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben
2. ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Siegburg haben,
3. a) selbst behindert sind (Grad der Behinderung mind. 30, Nachweis: insb. durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder eines Feststellungsbescheides des Versorgungsamtes) oder

   b) Erziehungsberechtigte/r, eines Kindes mit Behinderung (Grad der Behinderung mind. 30, Nachweis: insb. durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder eines Feststellungsbescheides des Versorgungsamtes) ist, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt. Für jedes behinderte Kind ist nur ein Vertreter wahlberechtigt.

(2) Personen, die zur Teilnahme an der Wahl verhindert sind, können eine Vertretung durch eine schriftliche Vollmacht beauftragen. Für o.g. Personen, die unter gesetzlicher Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt stehen, kann das Wahlrecht durch die gesetzliche Vertretung, ausgeübt werden.

(3) Wählbar sind Einzelpersonen, die

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben
2. und ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten in der Stadt Siegburg haben
3. und

   a) selbst behindert sind (Grad der Behinderung mind. 30, Nachweis: insb. durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder eines Feststellungsbescheides des Versorgungsamtes) oder

   b) Erziehungsberechtigte/r eines Kindes mit Behinderung (Grad der Behinderung mind. 30, Nachweis insb. durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder

eines Feststellungsbescheides des Versorgungsamtes) ist, mit dem er/sie in häuslicher Gemeinschaft lebt.

c) gesetzlicher Betreuer von Menschen mit Behinderung.

§ 4 Wahl des Inklusionsbeirates

(1) Die erste Wahl der Mitglieder des Inklusionsbeirates findet bis zum 30.06.2027 statt. Sie endet mit der Legislaturperiode des Rates der Stadt Siegburg. Jede weitere Wahl erfolgt im Zuge der Kommunalwahlen.

(2) Den näheren Wahlablauf bestimmt der/die Bürgermeister/in in einer gesonderten Wahlordnung.

§ 5 Aufgaben, Rechte und Ausstattung des Inklusionsbeirates

(1) Der Inklusionsbeirat befasst sich mit allen Angelegenheiten der Kommune, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Er ist berechtigt, Vorschläge zu machen, Anregungen zu geben oder Anfragen an die Verwaltung zu richten. Insbesondere wird er sich der öffentlichen, behindertenrelevanten Probleme annehmen und die Gesamtinteressen von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Konvention vertreten. Dabei achtet er auf die Einhaltung aller Rechtsvorschriften, die darauf gerichtet sind, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft zu verwirklichen.

(2) Die Behindertenbeauftragte kann den Beirat mit fachlich komplexen Themenstellungen bei besonderer Tragweite befassen (z.B. große Bauprojekte). Gleiches gilt für die politischen Gremien der Stadt Siegburg. Die Einbindung sollte in diesen Fällen so zeitnah wie möglich erfolgen. Der Beirat befasst sich mit diesen Themen eigenverantwortlich im Rahmen seiner Kapazitäten.

(3) Die Ausschüsse der Stadt Siegburg können ein Mitglied des Beirats zu den Beratungen nach § 58 Abs 3 Satz 6 GO hinzuziehen, wenn die Belange der Menschen mit Behinderung betroffen sind. Zur Übernahme dieser Tätigkeit besteht keine Verpflichtung.

(4) Der Vorsitzende des Inklusionsbeirates bzw. die Stellvertretung sind mit der Wahl auch beratendes Mitglied im Ausschuss Soziale Stadt. In dieser Funktion kann diese/r an den Sitzungen teilnehmen. Der Beirat hat das Recht, Fragen, welche die Belange von Menschen mit Behinderungen zum Inhalt haben an den jeweils zuständigen Fachausschuss und die Verwaltung heranzutragen. Ein vom Inklusionsbeirat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung des Rates/Ausschusses teilzunehmen; auf ihr/sein Verlangen ist ihr/ihm dazu im Rat/Fachausschuss das Wort zu erteilen.

(5) Die Verwaltung unterstützt den Inklusionsbeirat in seiner Aufgabenwahrnehmung.

(6) Dem Inklusionsbeirat wird ein jährliches Budget im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

§ 6 Wahl einer/eines Vorsitzenden

Die/der Vorsitzende sowie die Vertretung wird in der ersten Sitzung des Inklusionsbeirates aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 7 Aufgaben der/des Vorsitzenden

(1) Die/Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Sie/Er erstellt die Tagesordnung unter Einbeziehung der Verwaltung bzw. der/dem Behindertenbeauftragte/n, mit der er auch im Übrigen in engem Austausch steht.

(2) Die/der Vorsitzende oder sein/ihr Vertreter vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit und in dem Ausschuss Soziale Stadt, informiert über Sitzungen, Vorhaben, anstehende Planungen und Probleme.

§ 8 Sitzungen des Inklusionsbeirates

(1) Die Sitzungen des Inklusionsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Sie finden mindestens zwei Mal pro Kalenderjahr statt.

(2) Die Öffentlichkeit ist im Einzelfall auszuschließen, wenn die vertrauliche Behandlung des Tagesordnungspunktes zur Wahrnehmung schutzwürdiger Interessen geboten erscheint oder wenn sie besonders vorgeschrieben ist.

(3) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift mit Teilnehmerliste zu fertigen, verantwortlich ist die Verwaltung. Die Niederschriften sind dem Ausschuss Soziale Stadt in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

(4) Die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Inklusionsbeirats richtet sich nach § 43 Abs.2 i.V.m. § 30 GO. Als Angelegenheiten, über die Verschwiegenheit zu wahren ist, gelten insbesondere die Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden.

§ 9 Ehrenamt, Nachteilsausgleich und Finanzierung

(1) Die Tätigkeit im Inklusionsbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten eine Fahrtkostenentschädigung.

(2) Ein behinderungsbedingter Nachteilsausgleich für Mitglieder des Inklusionsbeirates wird auf rechtzeitigen Antrag, in der Regel mindestens eine Woche vor der Sitzung und nach der Sitzung unter Nachweis der entstandenen Kosten in Form von Rechnungen, Quittungen, etc. erstattet. Der Nachteilsausgleich umfasst insbesondere im Einzelfall erforderliche Mobilitätshilfen, Assistenzleistungen oder Kommunikationshilfen, soweit diese für eine gleichberechtigte Teilnahme an den Sitzungen notwendig sind. Die Entscheidung über die entsprechenden Anträge trifft der/die Bürgermeister/in.

§ 10 Geschäftsordnung

Der Beirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Diese ist vom Rat zu beschließen. Dort werden insbesondere Regelungen oder Ergänzungen zur Beschlussfähigkeit, zu außerordentlichen Sitzungen, zur Vertretung, zur Wahl des Vorsitzenden, zur Nachbesetzung, zur Mindestbesetzung und zum Umgang mit seinem Budget getroffen.

Organisationen, die auf dem Stadtgebiet Siegburg das Thema Inklusion mitgestalten oder hierfür zuständig sind, können als beratende Mitglieder benannt werden. Die Vertretung ist Mitglied oder Beschäftigte/r der Organisation und wird von der Organisation bestimmt.

§ 11 Datenschutz

Die Mitglieder des Inklusionsbeirates sind verpflichtet über vertrauliche Informationen, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden, Stillschweigen zu wahren. Die Grundsätze des Datenschutzes finden Beachtung.

Inkrafttreten: